

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Ergänzende Bedingungen der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH (NHF) zur Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist.

Die Ergänzenden Bedingungen sind gültig mit dem zugehörigen aktuellen Preisblatt.

Inhaltsübersicht

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
 - 1.1. BKZ bei Neuanschluss
 - 1.2. Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung
2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzan schlusses gemäß § 9 NDAV
 - 2.1. Neuanschluss
 - 2.2. Änderung des Netzan schlusses
3. Eigenleistung
 - 3.1. Mauerdurchbruch
 - 3.2. Tiefbauarbeiten
4. Veränderung eines bestehenden Netzan schlusses
5. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabest el- len
6. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzan schlus- ses
7. Inbetriebsetzung gemäß §14 NDAV
8. Nutzung des Netzan schlusses zur Entnahme von Gas und Betrieb der Kundenanlage
9. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfas- sung
10. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbre- chung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV
11. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr
12. Rechnung
13. Steuern und Abgaben
14. Bauabzugssteuer
15. Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie
16. Inkrafttreten

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 Niederdruckan- schlussverordnung (NDAV)

1.1 BKZ bei Neuanschluss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber, der NHF für den Anschluss an sein Leitungsnetz, einen Zuschuss zu

den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzu- schuss) gemäß seiner Anmeldeleistung. Der Baukostenzu- schuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforder- lich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrreinrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen.

(2) Für die in Niederdruck versorgten Kunden gemäß NDAV beträgt der Baukostenzuschuss höchstens 50% der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird zu- gleich mit den Netzan schlusskosten bei Fertigstellung des Netzan schlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzan schlüsse durch einen An- schlussnehmer kann die NHF Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzan schlusses gemäß § 9 NDAV

2.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der NHF die Kosten für die Erstellung des Netzan schlusses. Der Netzan schluss verbind- det das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage), gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenlei- tungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. mit Absperrreinrichtung außer- halb des Gebäudes, Isolierstück sowie im Allgemeinen einer Hauptabsperrreinrichtung und ggf. einem Hausdruckregel- gerät im Gebäude. Hierbei können innerhalb des Versor- gungsbereiches für vergleichbare Netz- bzw. Hausan- schlüsse durchschnittliche Hausanschlusskosten gemäß dem aktuellen Preisblatt zu den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen berechnet werden. Abweichend zu den pau- schalisierten, durchschnittlichen Hausanschlusskosten verrechnet die NHF bei

1. Erschwernissen, z. B. ungewöhnlich schwierigen Bo- denverhältnissen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen oder anderen Anlagen, aufwandsabhängi- ge Zuschläge. Durch kundenseitige Sonderwünsche entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt;
2. Netzan schlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von den oben genannten vergleichbaren Anschlüssen

abweichen, Kosten, die im Einzelfall gesondert ermittelt und nach Aufwand verrechnet werden.

2.2 Änderung des Netzanschlusses

Änderungen eines Netzanschlusses werden gesondert ermittelt und mit den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der NHF durchgeführt werden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.1 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der NHF.

3.2 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten durch den Anschlussnehmer wird für den von der NHF ausgeführten Netzanschluss vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

4. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der NHF die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

5. Zusätzliche Anschlüsse Und zusätzliche Übergabestellen

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige

Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

6. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der NHF nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

7. Inbetriebsetzung gemäß §14 NDAV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind der NHF zu erstatten. Die Inbetriebsetzung darf nur durch die NHF bzw. ein von der NHF beauftragtes Dienstleistungsunternehmen erfolgen.

8. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas und Betrieb der Kundenanlage

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der NHF entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hierzu muss sich der Anschlussnutzer bei der NHF melden. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt der NHF keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG). Wird ein Netzanschluss über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht benutzt, so behält sich der Netzbetreiber vor, diesen inaktiven Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden, oder er kann die tatsächlichen Unterhaltskosten des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Verkehrssicherungspflicht für die Kundenanlage obliegt und er dabei die geltenden Regeln der Technik zu gewährleisten hat. Informationen hierzu kann er von seinem Vertragsinstallationsunternehmen oder dem Netzbetreiber erhalten.

9. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die NHF kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen bzw. durch einen Dienstleister ablesen lassen, wenn sie Messstellenbetreiber ist und dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der NHF an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die NHF darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Wenn die NHF bzw. deren Handlungsbevollmächtigter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die NHF den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung, oder im Falle eines neuen Anschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sind der NHF gemäß den genehmigten und veröffentlichten Preisen zu erstatten. Dies gilt hinsichtlich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung nur dann, wenn die NHF die Aufgaben des Messstellenbetriebs und der Messung wahrnimmt. Die NHF liefert Gas der Gruppe H nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt G 260. Der Brennwert kann je nach Versorgungssituation schwanken und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4-13,1 kWh/Nm³. Im Netzgebiet der NHF beträgt der Referenzbrennwert im Allgemeinen über 10,5 kWh/Nm³ und kann im Internet unter www.nhf.de abgerufen werden. Der Referenzwert dient der vereinfachten Umrechnung von Normkubikmeter in Kilowattstunden. Zur Abrechnung der Kunden wird aber immer der in der Abrechnungsperiode gemessene, mengengewichtete Brennwert verwendet, der maßgebende Versorgungsdruck beträgt bei Neuanschlüssen dabei mindestens 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes.

10. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Bei Zahlungsverzug, unerlaubter Manipulation am Anschluss oder der Messeinrichtung bzw. sonstigem Fehlverhalten des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers mit unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachen erheblichen Wertes ist die NHF zur Unterbrechungen der Anschlussnutzung berechtigt. Die Kosten werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.

11. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

12. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

13. Steuern und Abgaben

Die NHF behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

14. Bauabzugssteuer

Die NHF ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

15. Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

„Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstrasse 133
10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

16. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der NHF treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2013 in Kraft.